

# RS OGH 2005/12/7 10Rs133/05k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2005

## Norm

GebAG §34

GebAG §35

GebAG §35 Abs1

## Rechtssatz

Die als "Außenanamnese" bezeichneten Gespräche mit dem Bruder und dem behandelnden Arzt des Pensionswerbers, der selbst nicht ausreichend in der Lage ist, zielführende anamnestische Angaben zu machen, ist somit als typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung anzusehen, die im Rahmen der bei Gutachtenserstellung verlangten Sorgfalt jedenfalls notwendig ist. Über die eigentliche Befundaufnahme hinausgehende Leistungen, wie sie als Grund für die Gewährung einer besonderen Gebühr für Mühewaltung im Sinne des §35 Abs.1 GebAG erforderlich wären, wurden von der Sachverständigen nicht erbracht.

## Entscheidungstexte

- 10 Rs 133/05k  
Entscheidungstext OLG Wien 07.12.2005 10 Rs 133/05k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000670

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>